



27. Juni 2008

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV – Nr. 15

---

#### **Art. 5 Abs. 1 und 2 AHVG: Dividendenauszahlungen als massgebender Lohn**

[Urteil vom 05. Juni 2008 i.S. I. AG \(9C\\_107/2008\)](#)

[BGE 134 V 297](#)

AHV-Beiträge sind nur auf dem Erwerbseinkommen, nicht aber auf dem Vermögensertrag geschuldet. Richtet eine Aktiengesellschaft Leistungen an Arbeitnehmende aus, die gleichzeitig Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte sind oder Inhabern solcher Rechte nahestehen, stellt sich die Frage, ob und inwieweit es sich dabei um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aber um beitragsfreien Kapitalertrag handelt. Bei der Beurteilung dieser Leistungen muss einerseits eine angemessene Entschädigung für die geleistete Arbeit, andererseits ein angemessener Vermögensertrag zugrunde gelegt werden. Grundsätzlich ist von der durch die Gesellschaft vorgenommenen Aufteilung zwischen Lohn und Gewinnausschüttung auszugehen und davon nur abzuweichen, wenn ein **offensichtliches Missverhältnis** zwischen Arbeitsleistung und Entgelt bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht (Erw. 2.1–2.3).

Die zur Abgrenzung von Lohn und Gewinnausschüttung entwickelte sogenannte «Nidwaldner Praxis» ist insofern gesetzeswidrig, als die **Angemessenheit der Dividende im Verhältnis** zum Aktienkapital anstatt **zum Eigenkapital** bemessen wird. Auch beim Aktionär ist die Angemessenheit des beitragsfreien Vermögensertrages nicht in Relation zum Nennwert, sondern zum effektiven wirtschaftlichen Wert der Aktien zu beurteilen (Erw. 2.8).

Im zu beurteilenden Fall entsprechen die an den Verwaltungsratspräsidenten in den Jahren 2002 bis 2005 ausgeschütteten Dividenden im Verhältnis zum Steuerwert der Aktiengesellschaft einem Vermögensertrag zwischen rund 2.3 und rund 3.6 Prozent, im Verhältnis zum Steuerwert der Aktienpakete des Verwaltungsratspräsidenten 3.1 bis 4 Prozent bzw. 5.9 Prozent. Solche Vermögenserträge sind nicht offensichtlich unangemessen hoch (Erw. 3.1).

Bei einer **reinen Holdinggesellschaft**, deren Tätigkeit sich auf das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften beschränkt, ist eine jährliche Entschädigung von rund 30'000 Franken an den Verwaltungsratspräsidenten nicht unangemessen tief (Erw. 3.2).

**Anmerkung des BSV:**

Die in den [Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 219 vom 31. März 2008](#) publizierten Weisungsänderungen aufgrund der Unternehmenssteuerreform II werden infolge des Bundesgerichtsurteils überarbeitet. Insbesondere wird die Angemessenheit der Dividenden nicht mehr im Verhältnis zum einbezahlten Anteil am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft, sondern im Verhältnis zum Eigenkapital zu bemessen sein.